

# **R e c h t s v e r o r d n u n g**

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für die Tiefbrunnen Windesheim II + III in den Gemarkungen Windesheim,  
Schweppenhausen und Waldlaubersheim  
zugunsten des

Wasserversorgungs-Zweckverbandes "Trollmühle", Hauptstr. 46, 55452 Windesheim

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Zum Schutz des Grundwassers für die Gewinnungsanlagen

des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Trollmühle:

- 1.) Tiefbrunnen Windesheim II
- 2.) Tiefbrunnen Windesheim III

wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Das Wasserschutzgebiet verläuft im Osten bis hin zur L 236 und dann in Richtung Süden, teilweise parallel zur L 242, durch die Ortslage Windesheim. Im Norden erreicht es den Hochpunkt Kallenberg, im Westen endet es ca. 700 m vor Beginn der Ortslage Hergenfeld. Es wird in den Gemarkungen Windesheim, Schweppenhausen und Waldlaubersheim durch 3 Schutzzonen gebildet und hat eine Größe von ca. 303,08 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (schwarzer Punkt)
- Zone II = Engere Schutzzone (kariert)
- Zone III = Weitere Schutzzone (diagonal schraffiert)

#### **- Tiefbrunnen Windesheim II**

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Windesheim, Flur 3, Flurstück 136/2 und hat eine Größe von 0,14 ha.

#### **- Tiefbrunnen Windesheim III**

Die Zone I erstreckt sich auf die Gemarkung Windesheim, Flur 3, Flurstück 138 und hat eine Größe von 0,11 ha.

Die Zone II für beide Gewinnungsanlagen erstreckt sich auf die Gemarkung Windesheim, Fluren 3, 4 und 22 und hat eine Größe von ca. 11,04 ha.

Die Zone III für beide Gewinnungsanlagen erstreckt sich auf die Gemarkungen Windesheim, Fluren 3,4,5, 16,19,20,22,23,24,25 und 26, Schweppenhausen, Fluren 4,9,14,24 und Waldlaubersheim, Flur 24 und hat eine Größe von ca. 303,08 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 1.000 und 1 : 10.000 und 1 : 15.000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung)
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung)
- Zone III = Weitere Schutzzone (rote Umrandung)

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Referat 31  
Neustadt 21  
56068 Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim  
Naheweinstraße 80  
55450 Langenlonsheim
- Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg  
Warmrother Grund 2  
55442 Stromberg

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**§ 3****Verbote und Gebote****Zone I (Fassungsbereich)**

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- I.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- I.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- I.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- I.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

**Zone II (engere Schutzzone)**

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- II. 1 die für Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- II. 2 Errichten und Erweitern baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung; vorhandene Wohnbebauung kann im Rahmen des Bestandsschutzes geringfügig mit Garage, Carport oder Anbau nach fachlicher Prüfung der zuständigen Wasserbehörde erweitert werden
- II. 3 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld, Wald, Fuß- und Radwege, wenn hierfür die Deckschichten nur in einer Stärke vermindert werden, der für den technischen Aufbau der Wege erforderlich ist (ca. 0,5m)
- II. 4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- II. 5 Baustelleneinrichtungen
- II. 6 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- II. 7 Lagerung von Heiz- und Dieselöl

- II. 8 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- II. 9 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und Silagen
- II.10 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- II.11 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- II.12 Durchleiten von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- II.13 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- II.14 Herstellung und Erweiterung von Drainagen
- II.15 Badebetrieb, Zeltlager, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Neuanlage und Erweiterung von Campingplätzen, Sport- und Freizeitanlagen

### **Zone III (Weitere Schutzzone)**

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- III. 1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- III. 2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Umgang (Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten, Lagern, Abfüllen und Umschlagen) mit radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager und kerntechnische Anlagen.
- III. 3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Der Nachweis ist bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erbringen.
- III. 4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen. Der Nachweis ist nicht erforderlich für das Schließen einzelner Baulücken innerhalb bebauter Ortslagen
- III. 5 Errichtung und Erweiterung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben
- III. 6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen

- III. 7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagsplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- III. 8 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen
- III. 9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen (ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen)
- III.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- III.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- III.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- III.13 Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinie für bautechnischen Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung
- III.14 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- III.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- III.16 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- III.17 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- III.18 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Versickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- III.19 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- III.20 Verwendung von Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit nicht genügen
- III.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe
- III.22 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen sind
  1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf
  2. Heizöl für den Hausgebrauch
  3. Dieselkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten

In den unter Punkt 1-3 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.

III.23 Abfalldeponien, dies gilt u.a. für:

1. Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
2. Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z.B. Berghalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können

III.24 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:

1. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
2. Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
3. Abfallumschlagsanlagen und –zwischenlager
4. Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z.B. Bauschuttrecycling)

III.25 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:

01. Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen:
  - Streuobstwiesen
  - Weinanbau, wenn mindestens jede zweite Rebzeile ganzjährig begrünt wird
02. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
03. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
04. Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
05. Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt.
06. Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden.

07. Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
  08. Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
  09. Ausbringung von Klärschlamm
  10. Ausbringung von Fäkalschlamm
  11. Ausbringung von Bioabfall, soweit er nicht aerob oder anaerob behandelt ist und mindestens die stofflichen Qualitätsanforderungen der Bioabfallverordnung in der jeweils gültigen Fassung einhält:
    - unbedenklich hinsichtlich Krankheitserreger,
    - unbedenklich hinsichtlich Schadorganismen,
    - Schwermetallgehalte nach § 4 (3) BioAbfV,
    - sonstige unerwünschte Stoffe nach § 4 (4) BioAbfV
  12. Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation vom 01. Mai bis 31. Oktober. Die zuständige Wasserbehörde kann eine Beweidung außerhalb dieses Zeitraumes (= November bis einschl. April) auf den Flächen zulassen, bei denen der Boden mindestens über eine mittlere nutzbare Feldkapazität verfügt. Als mittlere nutzbare Feldkapazität wird eine Wassermenge von 140 bis 220 mm in einer Bodentiefe bis 100 cm verstanden, die von den Pflanzen durch die Wurzeln aufgenommen werden kann. Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie sich nicht mehr selbst regenerieren und in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuansaat wieder hergestellt werden kann.
  13. Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
  14. Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
  15. Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 
- III.26 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen, sofern der Rohrleitungsgraben mit dem Aushubboden oder mit bindigem unbelasteten Boden mit lagenweiser Verdichtung verfüllt wird
  - III.27 Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung
  - III.28 Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände
  - III.29 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausweichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
  - III.30 Gewinnung von Erdwärme

- III.31 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche)
- III.32 Verletzung der Kolmationsschicht des Guldenbachs (Gewässer II. Ordnung) durch wasserbauliche Maßnahmen an oberirdischen Gewässern
- III.33 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- III.34 Bohrungen
- III.35 Sprengungen
- III.36 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- III.37 Motorsport

#### § 4

#### **Duldungs- und Handlungspflichtenpflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
  - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind, nach vorheriger Ankündigung,
  - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsbereiches, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.
- (3) Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

## § 5

### Befreiungen

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord soll im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten dieser Rechtsverordnung Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

## § 6

### Begünstigte

Begünstigter der Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist der Wasserversorgungszweckverband "Trollmühle", Hauptstr. 46, 55452 Windesheim.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot, einer Beschränkung oder einer Duldungs- oder Handlungspflicht nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## § 8

### Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

Soweit mehrere Begünstigte vorhanden sind, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9

**Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, den 19. Juli 2012  
Az.: 312-61-133-02/1995



**Struktur- und  
Genehmigungsdirektion Nord**  
**In Vertretung**

Joachim Gerke